

Vollmachtnehmer:

Landratsamt Zollernalbkreis
 Kommunale Holzverkaufsstelle
 Hirschbergstr.29
 72336 Balingen
 Fax: 07433/92-1173
 Email: holzverkaufsstelle@zollernalbkreis.de

Vollmachtgeber:

Name / Vorname			
Geburtsdatum			
Forstbetriebs-Nr.*			
Straße, Haus-Nr.			
PLZ / Wohnort			
Telefon / Fax			
Email			
Bankinstitut		Steuernummer**	
BIC		Pauschalbesteuert: <input type="checkbox"/>	
IBAN:		Regelbesteuert (optiert): <input type="checkbox"/>	

Zertifikate: PEFC FSC Zertifikats-Nr.: _____

- * Die Forstbetriebs-Nr. wird vom Bevollmächtigten (kommunale Holzverkaufsstelle des Landratsamtes Zollernalbkreis) ausgefüllt.
- ** Die Angabe der Steuernummer (siehe Einkommensteuererklärung vom Finanzamt) ist erforderlich zur Berechnung des Holzverkaufspreises mit dem gültigen Umsatzsteuersatz, d.h. ohne Angabe kann keine Umsatzsteuer berechnet werden.

Hiermit wird die Holzverkaufsstelle Zollernalbkreis bevollmächtigt, folgende Tätigkeiten des Holzverkaufs zu übernehmen:

- Anbieten des Holzes und Einholen von Kaufangeboten
- Verhandlung und Absprache mit den Kunden
- Ausfertigen der Kaufverträge inkl. Selbstwerbungskaufverträge
- Einweisung von (Teil-)lieferungen auf Verträge
- Wertholzverkauf (Laub- und Nadelstammholz) im Rahmen von Meistgebotsverkäufen
- Gemeinschaftlicher Holzverkauf
- Fakturierung (Rechnungsstellung) einschließlich der Vorbereitung der Kassengeschäfte
-

Der Verkauf wird für alle Sorten (Nadelstammholz, Laubstammholz, Nadelindustrieholz, Laubindustrieholz, Brenn- und Energieholz) übertragen.

Für die Übernahme dieser Dienstleistungen wird derzeit ein Entgelt in Höhe von **2,00 EUR für den verkauften Festmeter¹ (FM)** zzgl. MwSt. erhoben. Pro Rechnung gilt ein **Mindestbetrag** in Höhe von **25 EUR**.

Die Entgelte richten sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung des Zollernalbkreises. Diese kann auf der Homepage der Holzverkaufsstelle Zollernalbkreis unter www.zollernalbkreis.de abgerufen werden. Eine Anpassung der Entgeltordnung ist zum 1.1.2025 möglich.

Die Vollmacht wird erteilt bis zum Widerruf.

Das Holz wird nach den jeweils erzielbaren Marktpreisen bestmöglich verkauft. Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Durchführung des Holzverkaufes für Waldbesitzer durch das Landratsamt Zollernalbkreis (AGB-HV-ZAK)“ in der jeweils gültigen Fassung. Für den Verkauf an Unternehmen werden die „Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen des Zollernalbkreises“ für Holzverkäufe in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt. Bei Verkäufen an Verbraucher gelten grundsätzlich die Bestimmungen des BGB. Der Landkreis kann jedoch z.B. für den Verkauf der Sorten Brennholz und Flächenlose an Verbraucher eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen formulieren.

Solange der Kaufpreis für ein Los einschließlich Zinsen und sonstiger Kosten nicht vollständig bezahlt oder sichergestellt ist, darf das Holz weder verändert noch ganz oder teilweise abgefahren werden. Für die Überwachung dieser Bestimmung ist der Waldbesitzer selbst verantwortlich, es sei denn, es handelt sich um einen gemeinschaftlichen Holzverkauf.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den Vorgaben der EU Datenschutz Grundverordnung (EU-DSGVO). Die Informationen zum Schutz der personenbezogenen Daten nach Art. 13 EU DSGVO bei der Verarbeitung durch die Holzverkaufsstelle des Zollernalbkreises können unter www.zollernalbkreis.de/ds-forst eingesehen oder auf Verlangen schriftlich angefordert werden.

Datum: _____ Unterschrift Vollmachtgeber***: _____

*** Ist der Vollmachtgeber nicht Eigentümer oder alleiniger Besitzer der Waldflächen (z.B. bei Miteigentum oder Erbengemeinschaft), wird mit der Unterschrift bestätigt, dass ein Nachweis über die Einverständniserklärung aller Miteigentümer vorliegt und bei Bedarf ausgehändigt werden kann.

¹ Die Abrechnung erfolgt nach Festmetern ohne Rinde. Andere Maßeinheiten (z.B. Raummeter mit oder ohne Rinde, Schüttraummeter, Tonne atro oder lutro) werden mit den Umrechnungsfaktoren von FOKUS 2000 (Holzverkaufsprogramm) in Festmeter ohne Rinde umgerechnet.